

**Landesgesetz
über das Liegenschaftskataster (Katastergesetz)
in Rheinland-Pfalz
vom 7. Dezember 1959**

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Inhalt	2
§ 2 Aufgabe.....	2
§ 3 Fortführung und Erneuerung.....	2
§ 4 Behörden.....	2
§ 5 Katastervermessungen	3
§ 5 a Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.....	3
§ 6 Betretungsrecht.....	3
§ 7 Datenerhebung	4
§ 9 Einreichung von Vermessungsschriften	4
§ 10 Nutzung des Liegenschaftskatasters	4
§ 11 Kosten.....	5
§ 12 (aufgehoben).....	5
§ 13 (aufgehoben).....	5
§ 14 Ausführungsbestimmungen.....	5
§ 15 (aufgehoben).....	5
§ 16 Inkrafttreten	5

§ 1 Zweck und Inhalt

(1) Das Liegenschaftskataster weist alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) im Land nach, Es beschreibt die Bodenflächen, dient der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist Grundlage für raumbezogene Informationssysteme. Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und des Naturschutzes angemessen berücksichtigen.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch ist zu wahren.

(3) Im Liegenschaftskataster sind die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nachzuweisen.

(4) Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Inhalt des Liegenschaftskatasters durch Rechtsverordnung festzulegen. Dabei sind insbesondere Regelungen über die Angaben zu

1. den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte,
2. den einzelnen Liegenschaften,
3. den Eigenschaften der Liegenschaften, die von anderen Behörden oder sonstigen
1. Stellen festgestellt oder festgesetzt werden, oder Hinweise hierauf sowie
4. sonstigen technischen Informationen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind

zu treffen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters ist Aufgabe des Staates.

(2) Der Minister des Innern bestimmt, wie das Liegenschaftskataster zu führen und zu erneuern ist.

§ 3 Fortführung und Erneuerung

(1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es den Anforderungen des § 1 nicht mehr entspricht.

(3) Die Fortführung oder die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(4) Die Frist für die Offenlegung beträgt 1 Monat. Beginn und Ende sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Behörden

(1) Katasterbehörde ist das Katasteramt. Es führt das Liegenschaftskataster.

- (2) Obere Katasterbehörde ist die Bezirksregierung.
- (3) Oberste Katasterbehörde ist das Ministerium des Innern.

§ 5 Katastervermessungen

In das Liegenschaftskataster dürfen nur die Ergebnisse solcher Vermessungen aufgenommen werden, die ausgeführt sind von

- a) Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes,
- b) Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren,
- c) Vermessungsdienststellen des Bundes, des Landes, oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) wenn
 1. an diesen Dienststellen die Vermessungsarbeiten von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und
 2. es sich um Vermessungen in Erfüllung eigener Aufgaben der betreffenden Verwaltung handelt.

Die oberste Katasterbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Beamteneigenschaft zulassen.

§ 5 a Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

- (1) Der Leiter des Katasteramtes und die von ihm beauftragten Beamten dieser Behörde sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Teilung von Grundstücken ihres Amtsbezirkes öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.
- (2) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.
- (3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung ist das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Der von dem Leiter des Katasteramtes nach Absatz 1 beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

§ 6 Betretungsrecht

- (1) Personen, die Katastervermessungen auszuführen haben, sind befugt, in fremdem Eigentum stehende Grundstücke zu betreten und dabei die für Messungen notwendigen dauernden oder vorübergehenden Maßnahmen zu treffen. Sie können Personen, die an den Messungen ein rechtliches Interesse haben, und Hilfskräfte zuziehen.
- (2) Entstehen durch das Betreten eines Grundstücks oder die darauf getroffenen Maßnahmen dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, die für ihn wirtschaftlich ein besonderes Opfer bedeuten, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Zahlungspflicht trifft denjenigen, der die Messung veranlaßt hat. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 7 Datenerhebung

(1) Die für die Bezeichnung und Beschreibung der Liegenschaften erforderlichen Daten werden von der Katasterbehörde selbst oder mit Unterstützung der übrigen Stellen und Personen nach § 5 unmittelbar ermittelt.

(2) Die nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 1 Abs. 4 erforderlichen Daten, für deren Festsetzung andere Stellen zuständig sind, werden von der Katasterbehörde bei diesen unmittelbar erhoben. Gesetzliche Offenlegungs- und Übermittlungsregelungen bleiben unberührt.

(3) Soweit die nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 1 Abs. 4 erforderlichen Daten nicht nach den Absätzen 1 und 2 ermittelt und bereitgestellt werden, sind sie bei den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte zu erheben. Diese sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben der Katasterbehörden erforderlichen Angaben zu machen und die zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben notwendigen Unterlagen vorzulegen; soweit ihnen die Daten nicht vorliegen, ist deren Erhebung auch bei einer anderen Stelle zulässig.

(4) Die Eigentümer der im Grundbuch nicht nachgewiesenen Grundstücke (§ 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung) sind verpflichtet, jeden Eigentumswechsel und jede sonstige Rechtsänderung, die im Liegenschaftskataster Ausdruck findet, anzuzeigen.

§ 8 Beibringung von Unterlagen

(1) Wird ein Grundstück durch Anlandung, Abschwemmung oder andere natürliche Vorgänge in seiner Form verändert oder ändert sich ganz oder teilweise die Nutzungsart, so hat der Eigentümer auf seine Kosten die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen auf Verlangen des Katasteramtes zu beschaffen und einzureichen.

(2) Die Aufforderung kann an einzelne Verpflichtete schriftlich oder an einen größeren Kreis Verpflichteter durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Die öffentliche Bekanntmachung wirkt nur gegen solche Verpflichtete, die ihren Wohnsitz im Ort der Veröffentlichung haben.

(3) Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, so kann ihm das Katasteramt eine angemessene Frist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten selbst veranlassen.

§ 9 Einreichung von Vermessungsschriften

Die in § 5 Buchst. b und c genannten Vermessungsstellen sind verpflichtet, die zur Ergänzung und Verbesserung des Liegenschaftskatasters geeigneten von ihnen erstellten Vermessungsschriften dem Katasteramt in angemessener Frist einzureichen.

§ 10 Nutzung des Liegenschaftskatasters

(1) Daten aus dem Liegenschaftskataster können als Einzelauskunft oder regelmäßig übermittelt werden an

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Übermittlung nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn Auskunft über eine Vielzahl von Liegenschaften begehrt wird, die durch bestimmte gemeinsame Merkmale oder Eigenschaften gekennzeichnet sind.

(2) Regelmäßige Übermittlungen von Daten aus dem Liegenschaftsbuch sind zur Erfüllung bodenbezogener Aufgaben zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen angemessen ist. Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Stellen welche Daten aus dem Liegenschaftsbuch für welche bodenbezogenen Aufgaben übermittelt werden dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Auskünfte und Auszüge; darüber hinaus kann Einsicht gewährt werden. Auszüge können auf Antrag beglaubigt werden; eine Vervielfältigung durch andere Stellen kann zugelassen werden.

(4) Für die Übermittlung der Daten aus dem Liegenschaftskataster nach den Absätzen 1 und 2 kann ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welchen Stellen welche bodenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftsbuch für welche Aufgaben übermittelt werden dürfen.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskunft und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann der Minister des Innern das Recht auf Einsichtnahme oder Auskunftsgewährung oder auf Erteilung von Auszügen einschränken. Darüberhinaus kann er festlegen, in welchen Fällen Angaben aus dem Zahlenwerk nicht erteilt werden dürfen.

§ 11 Kosten

(1) Für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung werden Gebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

(2) Zu den Kosten einer vom Land im Einvernehmen mit einer Gemeinde im öffentlichen Interesse ausgeführten Katasterneuvermessung hat die Gemeinde einen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die Gemeinde kann die ihr nach Absatz 2 zur Last fallenden Kosten nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes als Beitrag auf die beteiligten Grundeigentümer umlegen.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 15 (aufgehoben)

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Weitere Gesetze über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung:

Abmarkungsgesetz - AbmG - mit Begründung

Durchführungsbestimmungen - WAbmG - ,

Änderungsgesetze zum AbmG mit Begründungen

Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung

- GbdeG - mit Begründung

Landesverordnung,

Verwaltungsvorschrift

Landesvermessungsgesetz - LVermG - mit Begründung

Änderungsgesetze mit Begründungen